



Stadt Gifhorn

Satzung

der Stadt Gifhorn
über Erlaubnisse für
Sondernutzungen an
Gemeindestraßen und
Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungssatzung)

- einschließlich 2. Änderung -

In Kraft getreten am 01.01.2024

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat der Rat der Stadt Gifhorn mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen und in seinen Sitzungen am 12.12.2022 und 11.12.2023 wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gifhorn.
- (2) Gemeindestraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG in seiner jeweils geltenden Fassung, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Gifhorn.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

- a) das Aufstellen von Kiosken und anderen ortsfesten Verkaufsständen, Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen;
- b) das Aufstellen von Warenauslagen;
- c) das Aufstellen von Informationsständen;
- d) das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen aller Art;
- e) der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften;
- f) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen;
- g) Werbung mit Lautsprechern
- h) das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten (§ 10);

- i) das Aufstellen von Warenautomaten;
 - j) das Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Gerüsten, Containern, Mulden, Toilettenhäusern, Schuttrutschen, Arbeits- und Mannschaftswagen;
 - k) das Lagern von Baustoffen, Bauschutt und Maschinen;
 - l) das Aufstellen von Briefkästen zum normalen Postverkehr sowie Postverteilerkästen, Packstationen oder ähnliche Nutzungen, die mit Post-Zustellungsdiensten und Printmedien zusammenhängen;
 - m) das Aufstellen von Einrichtungen der Telekom (z.B. Telefonzellen);
 - n) das Errichten von Treppenstufen und Eingangspodesten, Sonnenmarkisen, Sonnenschirmen und Vordächern;
 - o) das Aufstellen von Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
 - p) die Neuanlage und/oder Veränderung von Grundstückszufahrten (§ 12);
 - q) das Aufstellen von Schuh- und Altkleidercontainern (§ 13);
 - r) das Aufstellen von Glascontainern;
 - s) das Musizieren mit elektro-akustischen Verstärkern, das Aufstellen von Bühnen und ähnliche Veranstaltungen.
- (2) Sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts, nach denen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige behördliche Entscheidungen erforderlich werden, bleiben unberührt.

§ 3

Anzeigepflichtige erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
- a) das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbezeitschriften,
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn diese höher als 3 m über der Straßenoberfläche angebracht werden,
 - c) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Materialien am Liefertag bis zum Einbruch der Dunkelheit, soweit der Verkehr hierdurch nicht beeinträchtigt wird;
 - d) Dekorationen aus Anlass besonderer Veranstaltungen kirchlicher oder politischer Art sowie Umzügen, Prozessionen o.ä.;

- e) das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 - f) das Musizieren ohne elektro-akustische Verstärker während der Zeit von 10:00 bis 21:30 Uhr und außerhalb von genehmigten Veranstaltungen und Märkten höchstens für die Dauer von 15 Minuten an einem Standort. Der Standort ist mit solchen räumlichen Abständen zu wechseln, dass die Musik am vorherigen Standort nicht mehr wahrzunehmen ist;
 - g) Straßenkunst, sofern sie nicht verkehrsbehindernd oder belästigend ist.
- (2) Eine beabsichtigte erlaubnisfreie Sondernutzung ist der Stadt Gifhorn spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausübung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über die Antragstellenden, Art, Dauer, Umfang und Ort der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Fläche enthalten.
- (3) Sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts, nach denen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige behördliche Entscheidungen erforderlich werden, bleiben unberührt.

§ 4

Unzulässige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für:

- a) das Abstellen nicht für den Verkehr zugelassener und/oder betriebsunfähiger Kraftfahrzeuge sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne amtliche Kennzeichen;
- b) das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern ausschließlich oder überwiegend zu Werbezwecken;
- c) das Abstellen von Wohnanhängern und Kraftfahrzeuganhängern über die zulässigen Fristen der Straßenverkehrsordnung hinaus;
- d) Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt oder angebracht werden sollen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für die Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Diese können auch nachträglich auferlegt werden.

- (3) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Die Erlaubnisnehmenden haben gegenüber der Stadt Gifhorn keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Eine Übertragung an Dritte ist grundsätzlich unzulässig.
- (7) Bei Änderungen einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis auf Wunsch der Erlaubnisnehmenden wird eine Gebühr erhoben.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Gifhorn mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind Angaben über die Antragstellenden, Art, Dauer, Umfang und Ort der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Fläche zu machen. Die Stadt kann Erläuterungen zum Erlaubnisantrag durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Form verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum Dritter stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung der Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeindegebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (3) Änderungen der im Antrag erhaltenen Angaben sind der Stadt Gifhorn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Pflichten der Sondernutzungsberechtigten ergeben sich aus den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes und des Fernstraßengesetzes sowie aus der Erlaubnis selbst. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9, soweit sie den in Satz 1 genannten Gesetzen nicht widersprechen.
- (2) Inhabende einer Sondernutzungserlaubnis haben eine Originalausfertigung der Erlaubnis bei Inanspruchnahme der Sondernutzung zur jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort bereitzuhalten.

- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Gifhorn die Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind, auf seine ihre Kosten zu ändern. Sie haben alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Gifhorn durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen so einzurichten und zu unterhalten, dass der Verkehr nicht behindert und niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Fläche sind in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Die Sondernutzungsberechtigten sind verpflichtet, darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (6) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen Straße aufgegraben werden muss, ist die Stadt Gifhorn mindestens 6 Werktage vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Erlaubnis einzuholen, bleibt unberührt. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt.
- (7) Mit Beendigung der Sondernutzung haben die Sondernutzungsberechtigten alle von ihnen erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (8) Kommen die Sondernutzungsberechtigten mit einer Verpflichtung in Verzug, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- (9) Die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend für erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 3).

§ 8 **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet den Erlaubnisnehmenden nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Erlaubnisnehmenden und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Nutzenden eingebrachten Sachen.
- (2) Die Erlaubnisnehmenden haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt dafür, wenn die von ihnen ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Ferner haften

sie für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmenden zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung – bis zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Wiederherstellung des früheren Zustandes – aufrechterhalten. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 3).

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen werden von der Stadt Gifhorn erhoben und richten sich nach der *Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Gifhorn (Sondernutzungsgebührensatzung)* vom 01.01.2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Außenbestuhlung und Stehtische

- (1) Gastronomischen Betrieben kann die Aufstellung von Außenbestuhlung und Stehtischen auf öffentlichem Straßenraum grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen erlaubt werden.
- (2) Bei der Erlaubnis von Bestuhlungsflächen ist auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m und in Bereichen von gemeinsamen Fuß- und Radwegen von mindestens 2,50 m freizuhalten. Die Zufahrt zu den Grundstücken für Anlieger, Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets sicherzustellen.
- (3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Das Aufstellen von Pflanzenkübeln und sonstiger Dekoration auf der Fläche der Außenbestuhlung kann auf Antrag erlaubt werden.
- (4) Verkaufseinrichtungen im Bereich der Außenbestuhlung sind grundsätzlich unzulässig.
- (5) Sämtliche Anlagen sind nach Möglichkeit barrierefrei aufzustellen.

§ 11

Märkte

Für die öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der städtischen *Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Gifhorn* und die *Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Gifhorn* vom 01.01.2023 in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 12

Grundstückszufahrten

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung gilt das jeweilige Baugrundstück. Ein Baugrundstück kann auch aus mehreren Flurstücken auf unterschiedlichen Grundbuchblättern bestehen.
- (2) Um ein Grundstück zu erschließen, ist eine Zufahrt mit einer Breite von maximal sechs Metern (abgesenkter Bereich) zulässig. Zufahrten zu Doppel- oder Reihenhäusern sollten zu je zwei Zufahrten an der Grenze der benachbarten Grundstücke zusammengefasst werden. Die Bewilligung einer zweiten oder einer breiteren Zufahrt unterliegt einer gesonderten Prüfung.
- (3) Bei gewerblich und/oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken können bei begründetem Bedarf Ausnahmen von Abs. 2 zugelassen werden.

§ 13

Schuh- und Altkleidercontainer

Für die Aufstellung von Schuh- und Altkleidercontainern gelten die besonderen Bestimmungen des *Kommunalen Konzeptes für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Schuh- und Altkleidercontainern in der Stadt Gifhorn* in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ergänzend zu § 61 NStrG und § 23 FStrG handelt ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt;
 - b) eine beabsichtigte Sondernutzung nach § 3 nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht anzeigt.
 - c) einer nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;

- d) entgegen § 7 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - e) entgegen § 7 Abs. 7 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in ihrer jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 15 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Gifhorn vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Gifhorn vom 30.03.1992 außer Kraft.

Stadt Gifhorn

Siegel

Matthias Nerlich
Bürgermeister